



## **Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung und Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung nach § 5 Abs. 2 UVPG**

Antragsteller:	J. Wintermantel Verwaltungs-GmbH & Co. KG Pfohrener Straße 52 78166 Doaeschingen
Vorhaben:	Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Kiesaufbereitungsanlage auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 1405, Gemarkung Reiselfingen und Gemeinde Löffingen
Nr./Spalte der Anlage 1 zum UVPG	Nr. 17.2.3, Spalte 2 S

Das Neuvorhaben betrifft eine Anlagenart und bedarf als solcher einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, einer Baugenehmigung, einer dauerhaften Waldumwandlungsgenehmigung, einer wasserrechtlichen Genehmigung und einer naturschutzrechtlichen Erlaubnis. Das Vorhaben fällt gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. der Anlage 1, Ziffer 17.2.3 in den Anwendungsbereich des UVPG. Nach § 7 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1, Ziffer 17.2.3, Spalte 2 des UVPG ist im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht überschlägig zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die anhand der Anforderungen nach Anlage 3 des UVPG „Kriterien für die Vorprüfung“ durchgeführte standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Ausschlaggebend für die Prüfung war insbesondere, dass das Vorhaben nicht in einem Biosphärengebiet liegt. Ebenfalls sind keine gesetzlich geschützten Biotope durch die Maßnahme betroffen.

Erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen könnte das Vorhaben theoretisch im Hinblick auf seine Lage haben. Etwa die Hälfte der Vorhabenfläche liegt innerhalb des FFH-Gebiets „Wutachschlucht“ bzw. des Vogelschutzgebiets „Wutach und Baaral“, sowie im Landschaftsschutzgebiet „Hochschwarzwald“.

Weitere nachteilige Auswirkungen von Luftschadstoffen und Lärm auf geschützte Lebensräume der Natura 2000-Gebiete sind zu berücksichtigen.

Die Auswirkungen wurden im Rahmen einer Natura 2000 – Vorprüfung ermittelt.

Diese kommt nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass mit dem Vorhaben **keine** negativen Effekte auf die Erhaltungsziele der Schutzgebiete bestehen. Geschützte Lebensraumtypen kommen im Eingriffsbereich nicht vor. Auch eine unmittelbare Betroffenheit von für die Schutzgebiete gemeldeten FFH- und Vogelarten kann auf Basis von Vor-Ort-Begehungen hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Zwar weist der Managementplan zum FFH-Gebiet „Wutachschlucht“ das gesamte FFH-Gebiet als Lebensstätte für Mops- und Bechsteinfledermaus sowie Großes Mausohr aus, jedoch kann eine Quartiersnutzung aufgrund fehlender Habitatbäume im Vorhabenbereich ausgeschlossen werden. Eine Nutzung als Jagdhabitat oder durch einzelne Durchflügler ist möglich, jedoch sind keine essentiellen Bereiche betroffen.

Außerdem werden nachteilige Umweltauswirkungen durch Ausgleichsmaßnahmen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen.

**Eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben ist somit nicht erforderlich.**

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

**07.06.2024**

**Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald**

**- untere Immissionsschutzbehörde-**